

**Kantonsrat**

**KANTONSRATSPROTOKOLL**

Sitzung vom 15. September 2025  
Kantonsratspräsidentin Widmer Reichlin Gisela

**M 326 Motion Steiner Bernhard und Mit. über die Einführung einer Amnestie für Bestandesbauten ausserhalb der Bauzone / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Der Regierungsrat beantragt Ablehnung.  
Bernhard Steiner wandelt seine Motion in ein Postulat um.  
Hanspeter Bucheli beantragt teilweise Erheblicherklärung als Postulat.  
Laura Spring beantragt Ablehnung.

Bernhard Steiner: Es geht hier um etwas Grundsätzliches, nämlich um Vertrauensschutz, Verhältnismässigkeit und Rechtsfrieden von Eigentümerinnen und Eigentümern von Bestandesbauten ausserhalb der Bauzone im Kanton Luzern. Lassen Sie mich einen Fall schildern: Ein Bauer hat vor rund 20 Jahren mit einer gültigen kommunalen und kantonalen Bewilligung sein Wohnhausdach saniert und das Bauamt hat die Arbeiten abgenommen. Heute, zwei Jahrzehnte später, wird festgestellt, dass das Dach rund 20 cm zu hoch ist. Der neue Besitzer will das Wohnhaus abreißen und ersetzen. Das darf er aber nicht, er muss zuerst das alte Dach abreißen und 20 cm weniger hoch bauen. Anschliessend darf er das gesamte Haus abreißen und sein neues Wohnhaus erstellen. 20 cm, ein Fehler, der dannzumal niemandem aufgefallen ist, weder der Gemeinde noch dem Kanton. Nun wird dieses sinnlose Vorgehen verfügt. Das ist doch absurd und widerspricht dem elementaren Prinzip von Treu und Glauben. Wer mit einer Bewilligung gebaut und eine amtliche Bauabnahme erhalten hat, kann sich doch darauf verlassen, dass das Gebäude rechtmässig ist. 20 Jahre später plötzlich das Gegenteil zu behaupten und Rückbauten zu fordern, zerstört Vertrauen, nicht nur in die Verwaltung, sondern auch in die Verlässlichkeit unseres Rechtsstaates. Natürlich kennen wir allen den Trennungsgrundsatz von Baugebieten und Nichtbaugebieten. Aber auch das Bundesrecht, Artikel 24c des Raumplanungsgesetzes (RPG) sieht eine Bestandesgarantie für Bauten vor, die nach altem Recht erstellt wurden. Die Bestandesgarantie soll genau dabei helfen, solche Situationen abzufedern. Sie schützt vor übertriebenem Formalismus und verlangt eine verhältnismässige Handhabung. Auch das Bundesparlament hat das Anliegen einer Motion erkannt und bei der Beurteilung von altrechtlichen Bauten Amnestien als sinnvoll erachtet. Gemäss der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) wird ab Mitte 2026 neu eine Verjährungsfrist von 30 Jahren gelten. Das ist auch der Grund, weshalb ich die Motion in ein Postulat umgewandelt habe. Unser Kanton hat bereits jetzt einen klaren Handlungsspielraum. Andere Kantone nutzen diesen, um pragmatische Lösungen zu finden. Der Kanton Luzern hingegen legt die Vorschriften besonders streng aus und ordnet selbst bei solchen Bagatelfällen

Rückbauten an. Das schafft Rechtsunsicherheit und gefährdet den Rechtsfrieden. Mit der Erheblicherklärung als Postulat geben wir dem Regierungsrat den klaren Auftrag, einen Bericht zu erstatten, wie der Kanton Luzern künftig mit solchen Bestandesbauten umgehen will. Zudem soll er aufzeigen, wie strittige Fälle zugunsten des Besitzers beurteilt werden können. Es geht hier nicht um einen Freipass für illegale Schwarzbauten, sondern um rechtmässig erstellte Gebäude, die seit Jahrzehnten bestehen und die mit einer gültigen Bewilligung errichtet und nie beanstandet wurden. Diese Eigentümer verdienen Respekt und Fairness und keine Schikane. Ich bitte Sie, der Erheblicherklärung als Postulat zuzustimmen. Setzen wir uns für Rechtsfrieden, gesunden Menschenverstand und den Schutz von Eigentümerinnen und Eigentümern im Kanton Luzern ein.

Hanspeter Bucheli: Der Vorstoss macht ein Durcheinander mit den Begrifflichkeiten. Kurz gefasst: Bewilligt, von der falschen Behörde bewilligt oder geduldet sind ganz verschiedene Sachverhalte. Dem müssen wir Rechnung tragen. Die Mitte-Fraktion geht mit der Regierung einig, dass die Motion so nicht gutgeheissen werden kann. Abgesehen davon würde es zu neuen Ungerechtigkeiten gegenüber denjenigen kommen, die schon zurückgebaut haben. Was uns aber beschäftigt, sind die Bagatellen, die immer wieder zu Diskussionen Anlass geben. Wir reden hier von Gartenwegen, Sandkästen und Fahnenstangen. In der Bauverordnung sind all diese Kleinbauvorhaben als bewilligungsfreie Bauten aufgelistet. Ob das geschilderte Dach auch darunter fällt, kann ich nicht beurteilen. In der Praxis wird aber immer wieder der Rückbau solcher Bauten verlangt. Nach unserer Wahrnehmung haben wir ein Vollzugsproblem, indem die Verwaltung in gewissen Fällen übereifrig oder unverhältnismässig agiert. Hier müssen wir nachbessern, die Sachverhalte klären und die Verhältnismässigkeit wieder herstellen. Aus diesen Gründen stimmt die Mitte-Fraktion grossmehrheitlich der teilweisen Erheblicherklärung als Postulat zu.

Laura Spring: Entweder diskutieren wir über die Motion, wie sie eingereicht wurde, oder über andere Probleme. Die Grüne Fraktion bezieht sich auf die Motion, wie sie vorliegt. Das Problem, dass der Vollzug teilweise schwierig ist, anerkenne ich, aber das lösen wir auch nicht mit der teilweisen Erheblicherklärung als Postulat. Die Grüne Fraktion lehnt die Motion ab. Ich empfinde es als Privileg, in einem Land zu leben, wo das geltende Recht grundsätzlich eingehalten wird, und zwar von allen Staatsebenen. Ich bin dankbar zu wissen, dass wenn jemand nicht konform baut, hingeschaut und ein Rückbau veranlasst wird. Es ist aber nicht gut, wenn es zu Fällen kommt, bei denen übertrieben wird oder die Verhältnismässigkeit fehlt. Der von Bernhard Steiner geschilderte Fall ist nicht in Ordnung, in Anbetracht, dass eine Bewilligung vorgelegen ist. Ich persönlich kenne keine solchen Fälle. Die Motion verlangt aber, dass der Kanton Luzern übergeordnetes Bundesrecht nicht einhalten soll. Das können wir nicht unterstützen. Die Motion fordert die Begünstigung rechtswidriger Bautätigkeiten ausserhalb der Bauzonen, das heisst, dass solche Bauten trotzdem stehen bleiben dürfen. Das funktioniert nicht, deshalb ist auch von rechtswidrigen Bauten die Rede. Trotz RPG 2 wird sich an diesem Punkt sicher nichts ändern. Das RPG hilft uns hoffentlich bei anderen Punkten weiter. Die Dienststelle Raum und Wirtschaft (Rawi) und das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) stehen sicher vor einer Herausforderung bei der Handhabung solcher Situationen. Es ist wichtig, dass die Verwaltung gestärkt wird und auch pragmatische Lösungen ausserhalb der Bauzone finden kann. Es wird heikel, wenn sich die Bevölkerung nicht mehr getraut Baubewilligungen einzugeben, weil sie das Gefühl hat, dass es so kompliziert wird und deshalb ohne Bewilligung baut. Diese Tendenz gibt es auch in der Landwirtschaft. Zehn Jahre später hat man aber plötzlich ein Problem. Das ist keine gute Tendenz. In diesem Bereich ist es Aufgabe der Verwaltung, sich zu verbessern. Ich bitte Sie, unserem Ablehnungsantrag zu folgen.

Martin Birrer: Ich spreche nicht als Betroffener. Meine Baubewilligungen der letzten beiden Jahre für die Bauten ausserhalb der Bauzone wurden von der Gemeindepräsidentin Ramona Gut-Rogger unterschrieben. Erlauben Sie mir einen Vergleich: Armon Orlik wurde Schwingerkönig. Nehmen wir an, dass wir in diesem Saal drei Wochen später über Sein oder Nichtsein des Schwingerkönigs debattieren. Nehmen wir an, die oberste Reihe auf dem Bock sind die Richter, in der vorderen Reihe ist der Regierungsrat der Kläger und wir sind die Geschworenen. Der Regierungsrat will auf einen Entscheid zurückkommen, sprich Armon Orlik den König aberkennen, weil Joel Wicki im 5. Gang benachteiligt wurde. Das heisst, der Regierungsrat möchte den drei Schiedsrichtern einen Fehler nachweisen. Wie würde das in diesem Saal angenommen? Ich gehe davon aus – auch wenn wir eine grosse Entlebucher Fraktion haben –, dass unser Rat sagen würde, nein, das geht wirklich nicht, Armon Orlik ist unser Schwingerkönig, obwohl wir gerne einen Luzerner gesehen hätten. Das tut man nicht drei Wochen später. In der vorliegenden Motion, die als Postulat erheblich erklärt werden soll, geht es genau um diese Fälle. Die Gemeinde, beim Schwingen die drei Kampfrichter, haben entschieden und ein Baugesuch ausserhalb der Bauzone gewährt. Heute, über 20 Jahre später, kommt der Kanton und sagt, er habe nicht mitentschieden. Und wenn ein neues Baugesuch kommt, sagt er nein dazu. Erklären Sie einem Käufer einer solchen Liegenschaft ausserhalb der Bauzone, wieso ein amtliches Dokument, sprich von der Gemeinde, einer Staatsebene, nicht rechtskräftig sein soll. Aus meiner Sicht liegt der Fehler nicht nur bei der Gemeinde, sondern auch beim Kanton. Denken Sie daran: Steuern zahlen muss er für das, was er gebaut hat. Die Gebäudeversicherung verlangt Prämien dafür. Und nun kommen wir und sagen, du darfst nicht bauen, weil es der Kanton nicht bewilligt hat. Mit der Erheblicherklärung des Postulats erreichen wir Gerechtigkeit und geben die Möglichkeit, diese Ungerechtigkeit zu lösen.

Simon Howald: Wie der Regierungsrat aufzeigt, ist für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen nebst der kommunalen Baubewilligung immer auch ein kantonaler Entscheid erforderlich. Das kantonale Recht setzt damit um, was im Bundesrecht vorgegeben ist. Aus der Sicht der GLP-Fraktion hat sich diese Gesetzesvorgabe bewährt. Im Fall eines nachträglichen Baugesuchverfahrens wird geprüft, ob für die Baute oder Anlage nach den heute geltenden rechtlichen Vorgaben eine Bewilligung erteilt werden kann. Kann weder die Zonenkonformität bestätigt noch eine Ausnahmebewilligung erteilt werden, so wird in einem zweiten Schritt geprüft, ob die Bewilligungsvoraussetzungen zum Erstellungszeitpunkt für das Bestätigen der Zonenkonformität oder das Erteilen einer Ausnahmebewilligung erfüllt gewesen wäre. In diesem Fall wird eine nachträgliche Bewilligung erteilt, gestützt auf die damalige Ausgangslage und das damals geltende Recht. Auch dieses Vorgehen schätzen die Grünliberalen als sinnvoll ein. Ausserdem hielten die Gerichte in mehreren Urteilen fest, dass Personen, die ausserhalb der Bauzonen leben, wissen müssen, dass bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen immer ein Entscheid des Kantons erforderlich ist. Im Weiteren zeigt ein zitiertes Bundesgerichtsurteil auf, dass es ausserhalb der Bauzonen keine Verjährungsfrist gibt. Deswegen sind rechtswidrige Bauten und Anlagen immer zu beseitigen, sofern nicht Gründe der Verhältnismässigkeit dagegensprechen. Die GLP-Fraktion ist sich bewusst, dass es bei einzelnen Konstellationen nach vielen Jahren zu nicht erwarteten oder davor nicht bewussten Erkenntnissen kommt. Wir anerkennen das mögliche Unverständnis der Betroffenen. Nichtsdestotrotz ist die Umsetzung des vorgeschlagenen Systems einer Amnestie aus der Sicht der GLP-Fraktionen nicht möglich, weil es Bundesrecht widersprechen würde. Wir lehnen die in ein Postulat umgewandelte Motion ab.

Thomas Alois Hodel: Ich stelle fest, dass einige den Vorstoss falsch interpretiert haben. Wir wollen nicht einfach uneingeschränkt Baubewilligungen erteilen. Es geht nur darum, dass

wenn jemand ein Bauvorhaben mit einer gültigen Baubewilligung der Gemeinde durchgeführt hat nach einer gewissen Zeit eine Amnestie erhält. Scheinbar harmonierte die Arbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden zeitweise nicht richtig. Mir ist ebenfalls ein Fall aus der Gemeinde Ohmstal bekannt. Die betroffene Person ist auf mich zugekommen und hat mir die entsprechende Bewilligung gezeigt. Ich habe die Unterlagen an Regierungsrat Fabian Peter weitergeleitet. Diese Person verfügt über eine gültige Baubewilligung der Gemeinde aus dem Jahr 2000. Es geht um einen einfachen Schopf für den Schneeflug. Nun hat er das Grundstück seinem Sohn abgeben, der dieses abparzellieren wollte. Das ging aber nicht, weil der Schopf dort stand. Nun musste er den Schopf zurückbauen. Das ist doch blödsinnig, wenn in der Rawi Heerscharen von Angestellten nur damit beschäftigt sind, solche Fälle zu behandeln. Gerade diejenigen unseres Rates, die einen Demokratieabbau auf ihre Fahne schreiben, müssten für die Erheblicherklärung sein. Ein so grosser Schritt in Sachen Bürokratieabbau wie heute können wir lange nicht mehr tun. Stellt sich die Regierung nicht auch die Frage, weshalb es so viele dieser Fälle gibt? Heute wurden zwei Beispiele genannt, aber es gibt wahrscheinlich Hunderte, wenn nicht gar Tausende solcher Fälle. Irgendetwas lief doch hier falsch in der Kommunikation zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Die Gemeinde Ohmstal war damals sehr klein, inzwischen ist sie mit Schötz fusioniert. Es kann doch sein, dass der damalige Bauvorsteher keine Kenntnis davon hatte, dass ein solcher Schopf durch den Kanton bewilligt werden muss. Hier braucht es aber ein gesundes Mass an Pragmatismus, um solche Fälle einfach zu beseitigen. Heute können wir einen grossen Schritt in diese Richtung machen.

Josef Schuler: Auf diese Weise kommen wir auch nicht weiter, wenn wir diese bestehenden Fälle einfach durchdrücken. Wir wissen nicht einmal, wie viele es genau sind. Wir haben ein Gesetz, an das wir uns halten müssen. Wenn es aber während einer gewissen Zeit Lücken gab, muss man diese Fälle gut prüfen. Dafür gibt es auch Gerichte, die darüber befinden können. Wir haben diese Institutionen. Aber es wäre nicht richtig, einfach eine generelle Amnestie zu gewähren. Wir kennen das Trennungsprinzip zwischen Bauzone und Nichtbauzone. Das ist das Fundament unserer Raumplanung und daran wollen wir festhalten. Die SP-Fraktion lehnt daher auch die Erheblicherklärung als Postulat ab.

Fritz Gerber: Wir sprechen hier von einem Staatsversagen zwischen verschiedenen Staatsebenen. Aufgrund dieses Staatsversagens gibt es sehr viele tragische Einzelschicksale, auch wenn das meiste beim Staat sonst gut läuft. Zur Motion: Es ist bedenklich, dass sich die Veraltung in der Stellungnahme zur Motion vor allem hinter Paragraphen versteckt. Sie geht nicht richtig darauf ein, dass es sich um ein bestehendes Problem handelt. Niemand hier im Saal bestreitet nämlich, dass ein Problem besteht. Zum Votum von Laura Spring: Am Samstag erschien ein Artikel in der «Luzerner Zeitung» über die Herausforderungen der Rawi. Es geht um den Fall einer Bergbauernfamilie aus Weggis, die über eine Baubewilligung und eine nachträgliche Zustimmung der Denkmalpflege verfügt. Was macht die Rawi? Statt den gesunden Menschenverstand einzusetzen, reitet die Rawi auf Paragraphen herum. Es mag sein, dass die rechtliche Auslegung stimmt. Aber wenn auf der Verwaltung Fehler geschehen, auf welcher Stufe auch immer, darf nicht der normale Bürger dafür zur Verantwortung gezogen werden. Hier handelt es sich um tragische Schicksale. Stellen Sie sich vor, dass Sie eine Baubewilligung erhalten. Sie gehen davon aus, dass damit alles erledigt ist und Sie mit dem Bauvorhaben beginnen können. Wer von Ihnen würde sich die Frage stellen, ob die kantonalen und bundesrechtlichen Vorschriften tatsächlich erfüllt sind und weitere Abklärungen treffen und allenfalls sogar beim Kanton oder einem Bundesamt nachfragen? Niemand. Diejenigen, die das doch tun würden, können das Postulat. Diejenigen, die auf die Gemeinden und unseren Staat vertrauen sollen der Erheblicherklärung als Postulat

zustimmen. Das ist Ehrlichkeit gegenüber dem Bürger und nicht das Herumreiten auf Paragrafen. Man sollte den gesunden Menschenverstand walten lassen. Gemäss Artikel 9 der Bundesverfassung haben staatliche Organe ohne Willkür nach Treu und Glauben zu handeln – auch wenn es hier nicht um Willkür geht. Daran haben wir uns orientiert und nicht an einzelnen Paragrafen, die für tragische Schicksale verantwortlich sind.

Fabian Peter: Unser Rat kann das Anliegen des Vorstosses und auch die Enervierung über die Einzelbeispiele sehr gut nachvollziehen. Wir bewegen uns hier aber grundsätzlich im Bereich des Bundesrechtes, welches wir durch kantonale Regelungen nicht verletzen dürfen. Ich gehe gerne auf die verschiedenen Voten ein. Grundsätzlich sind rechtmässig bewilligte Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen von Bundesrechts wegen in ihrem Bestand garantiert und benötigen keine Amnestie, das ist ein wichtiger Grundsatz. Aber eben nur, wenn sie natürlich eine sogenannt gültige Baubewilligung haben. Und das ist der Punkt: Bauten ausserhalb der Bauzone, die wie in der Motion beschrieben von der Gemeinde bewilligt wurden, aber über keinen kantonalen Entscheid verfügen, sind nichtig. Das ist die Rechtsprechung des Bundesgerichts. Das ist aber für einen Einzelnen natürlich sehr störend, das verstehe ich. Wenn man wie im Fall von Martin Birrer über eine von der Gemeindepräsidentin unterschriebene Baubewilligung verfügt, aber der Kanton dabei nicht mit einbezogen worden wäre, dann wäre diese Baubewilligung rechtlich sogenannt nichtig. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist es im Grundsatz zumutbar, dass man das weiss, und ist in Urteilen nachlesbar. So ist nun einmal die Rechtsauslegung in der Schweiz. Daran können wir nichts ändern, sondern für ausserhalb der Bauzone bedarf es einen kantonalen Entscheid und den Gemeindeentscheid. Dabei spielt es auch keine Rolle, seit wann die entsprechenden Bauten stehen. Mit der angesprochenen Revision des RPG, ist in Zukunft bei Bauten ausserhalb der Bauzone mit einer nichtigen Baubewilligung eine sogenannte Duldung möglich, trotzdem bleiben sie aber rechtswidrig. Das heisst, wenn man etwas abriessen und neu bauen will, ist das nur geduldet und es gibt im Nachhinein keine Bewilligung in diesem Sinn. Dieses Vorgehen gibt auch hier das Bundesrecht vor, denn wir werden auch für die Umsetzung der RPG 2 kantonalrechtliche Umsetzungsbestimmungen erlassen müssen, beispielsweise für die Abbruchprämie, aber auch für weitere Themen. Wenn Sie denken, es werde viel einfacher mit der RPG 2, dann muss ich Sie leider enttäuschen, denn die RPG 2 enthält neu auch die beiden Themen, dass man keine zusätzlichen Bauten mehr macht ausserhalb der Bauzone, und zwar gibt es da zwei Ziele. Einerseits, dass man die Anzahl Bauten ausserhalb der Bauzone nicht mehr vergrössert. Die Kantone haben aber einen Spielraum von 1 bis 2 Prozent, das wird in der Verordnung festgelegt. Andererseits geht es auch um die versiegelten Flächen. Wenn dieser Spielraum aufgebracht ist, kann man nur noch ein neues Gebäude erstellen, wenn ein altes abgerissen wird. Das ist nicht kantonales Recht, das ist Bundesrecht. Das hat das Bundesparlament entschieden, wir müssen es umsetzen. In diesem Sinn gibt es also gewisse Herausforderungen, die auf uns zukommen. Und nochmals: Dass dieser kantonale Entscheid ausserhalb der Bauzone grundsätzlich nötig ist, hat das Bundesgericht in mehreren Urteilen festgehalten. Dabei handelt es sich also nicht um eine Erfindung des Kantons Luzern. Ich kann aber nachvollziehen, dass das zum Teil störend ist, aber es ist in unserem Rechtssystem so. Einen Rechtsspielraum für kantonale Regelungen für Bauten ausserhalb der Bauzone sieht das Bundesrecht nur sehr beschränkt vor, nämlich bei der Auslegung in Einzelfällen. Dazu kann ich Ihnen sagen, dass dies in der Praxis nicht immer so einfach ist. Die Rawi bearbeitet pro Jahr 3500 Baubewilligungsgesuche, die dort rein und raus gehen. Sie wissen auch, wenn da 1 oder 2 Prozent vielleicht nicht ganz fehlerfrei sind, dann ist das prozentual nicht viel, aber im Einzelfall ist die Umsetzung schwierig. Wir wollen natürlich eine sehr hohe Qualität, aber es ist nicht ausgeschlossen, dass

auch einmal ein Fehler passiert. In den erwähnten Fällen ist es aber vor allem zwischen Gemeinde und Kanton nicht gut gelaufen, respektive teilweise haben die Gemeinden Bauten bewilligt, ohne den kantonalen Entscheid anzufordern. Das geschah ja vielfach vor allem in der Vergangenheit, zum Teil in der weiten Vergangenheit. Ich komme auf einzelne Themen aus den Voten zu sprechen. Ich verstehe das von Bernhard Steiner genannte Beispiel auch nicht. Wenn ich das so höre, müsste ich auch sagen, mit gesundem Menschenverstand kann so etwas nicht geschehen. Aber ich höre jetzt nur Ihre Seite, Sie können uns den Einzelfall sicher gerne auch zustellen, damit wir diesen analysieren können. Aber ich glaube, das ist auch genau die Schwierigkeit, in den Einzelfällen diese Gesetzesberatung oder diese Änderungen durchzuführen. Zu Laura Spring: Ja, die Herausforderung ist natürlich, dass die verschiedenen Mitarbeitenden der Rawi alles gleich entscheiden, dass es eine Gleichbehandlung gibt, dass man möglichst viel ermöglichen kann, aber es auch nicht zu weit geht. Denn es gibt ja auch Einsprachemöglichkeiten ausserhalb der Bauzone, und wir haben den klaren Trennungsgrundsatz, das haben wir gehört. Grundsätzlich erfordern Bauten ausserhalb der Bauzone auch Bewilligungen des Kantons. Es gibt Ziele aus der Raumplanung, möglichst wenige Gebäude in der Landwirtschaft zu haben und möglichst nur zum Zweck der landwirtschaftlichen Nutzung. Oder es sind bestehende Bauten, die nicht mehr der Landwirtschaft dienen, die eben nach gewissen Regeln noch umgebaut werden können. Dabei im Einzelfall immer die richtigen Entscheidungen zu treffen, ist nicht ganz einfach, gerade auch im Spannungsfeld des Landschaftsschutzes und Kulturlandschutzes. Aber eben auch, dass man etwas verwirklichen und mit vernünftigen Gebäuden auch Landwirtschaft betreiben und Produkte produzieren kann. In diesem Sinn, bitte ich Sie, die Motion abzulehnen. Inzwischen haben wir bei den Prozessen auch einige Verbesserungen in Angriff genommen. Sie kennen die ganze Digitalisierung des Bauwesens, dabei geht es um Vorstösse Ihres Rates, die wir jetzt umsetzen. Die Rawi war mit Veranstaltungen über diese Prozesse im ganzen Kanton präsent. Wir haben auch Rückmeldungen aus den Architekturbüros und von den Planerinnen und Planern sowie den Vertreterinnen und Vertretern der Bauherren entgegengenommen. Zudem werden wir auch während der Umsetzung und in der Praxis daran arbeiten, Verbesserungen zu erzielen, damit am Schluss möglichst gute Resultate herauskommen. Es ist nicht ganz einfach, aber wir bleiben dran. Ich bitte Sie, die Motion abzulehnen.

In einer Eventualabstimmung zieht der Rat die teilweise Erheblicherklärung als Postulat der Erheblicherklärung als Postulat mit 57 zu 46 Stimmen vor. In der definitiven Abstimmung erklärt der Rat die Motion mit 67 zu 36 Stimmen als Postulat teilweise erheblich.